

1 Einführung

Die Ausübung eines Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit ist durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland garantiert. Dennoch kann - sofern ein öffentliches Interesse besteht - die Zulassung zu einem Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit mit bestimmten Anforderungen verbunden sein. So bestimmt das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dass neben dem Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit auch die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Fachkunde des Antragstellers nachzuweisen sind. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die nationale Genehmigung bzw. EU-Gemeinschaftslizenz zum Betreiben eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens durch die zuständige Verkehrsbehörde erteilt werden. Der Zugang zum Beruf des Personenverkehrsunternehmers ist europäisches Recht. Das bedeutet, dass in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Berufszugangsvoraussetzungen für den Bereich des Straßenpersonenverkehrs mit Ausnahme des Taxi- und Mietwagenverkehrs einheitlich geschaffen werden müssen. Die Umsetzung der Richtlinie 96/26/EG vom 26. April 1996 sowie deren letzte Änderung durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 21. Oktober 1998 in das deutsche Recht erfolgte mit Erlass der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000.

Europäisches Recht

EU-Richtlinie

Europäisches Recht, das Mindestregelungen vorgibt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, EU-Richtlinien in das nationale Recht zu übernehmen. Abweichungen sind möglich, wobei die EU-Richtlinien immer die Mindestnorm bilden.

Beispiel: Die EU-Richtlinie sieht für den jeweiligen schriftlichen Teil der Fachkundeprüfung eine Mindestzeit von zwei Stunden vor. Der nationale Gesetzgeber könnte diese Mindestzeit auf vier Stunden anheben, jedoch nicht unter zwei Stunden absenken.

EU-Verordnung

EU-Verordnungen sind europäisches Recht, die ohne Abweichungen in die nationale Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedstaates übernommen werden müssen.

Beispiel: EU-Sozialvorschriften. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Vorgaben des EU-Verordnungsgebers in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise angewandt werden müssen.

2 Berufszugangsverordnung (PBZugV)

Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften erfolgte die weitere Umsetzung der Richtlinie 96/26 des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenverkehrsunternehmens im innerstaatlichen sowie grenzüberschreitenden Verkehr.

Fachkunde: Unter Fachkunde ist die Fähigkeit zu verstehen, eigenverantwortlich und selbstständig einen Straßenpersonenverkehrsbetrieb zu führen. Der Fachkundenachweis kann entweder durch eine entsprechende Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen werden oder durch anerkannte Abschlussprüfungen, die in Anlage 6 zur Berufszugangs-Verordnung genannt sind.

Für den Omnibusverkehr gilt der Fachkundenachweis innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und ermöglicht, sich in einem der Mitgliedstaaten niederzulassen. Die Anerkennung von ausgestellten Diplomen, Berufszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen wurde ebenfalls einheitlich geregelt, um die gegenseitige Anerkennung im Rahmen der EU sicherzustellen. Die fachliche Eignung ist durch die zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestätigen (siehe folgendes Muster). Ausgenommen von diesen Regeln ist der Taxi- und Mietwagenverkehr. In Anlehnung an die EU-Richtlinien wurden für diesen Bereich nationale Vorschriften geschaffen.

Persönliche Zuverlässigkeit: Die persönliche Zuverlässigkeit ist dann anzunehmen, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet wird. Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus den Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern (Gewerbezentralregister [Berlin], Verkehrszentralregister [Kraftfahrtbundesamt Flensburg]). So wird in der Regel ein Führerscheinentzug innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung als mangelnde persönliche Zuverlässigkeit angesehen. Grundsätzlich ist ein Führungszeugnis erforderlich.

Finanzielle Leistungsfähigkeit: Der Nachweis hat durch einen bestätigten Eigenkapitalnachweis zu erfolgen. Nähere Darstellung hierzu im Kapitel 3.8.4 (siehe Seite 33).

Gemäß Anlage 6 zur PBZugV § 6 Abs. 1 sind nachfolgende Abschlüsse anerkannt:

Anlage 6 zur BerufszugangsVO

Als Abschlussprüfungen nach § 6 Abs. 1 gelten:

- (1) Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- (2) Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- (3) Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- (4) Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- (5) Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung (Omnibusunternehmer) kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Zur Führung eines Unternehmens des **Taxen- oder Mietwagenverkehrs** ist eine mindestens **dreijährige leitende Tätigkeit** in einem solchen Unternehmen nachzuweisen.

Wichtig:

Die leitende Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die sich entweder aus der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung Personenverkehr für den Taxi- und Mietwagenverkehr ergeben respektive aus der EU-Richtlinie 98/76/EG für den Omnibusverkehr.

Hinweis:

Das Ende dieser leitenden Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Zuständig für die Anerkennung ist die Industrie- und Handelskammer des Wohnsitzes. Der Bewerber hat der Kammer hierzu aussagefähige Unterlagen wie Zeugnisse, Bestätigungen durch Fachverbände respektive Steuerberater usw. vorzulegen. Die Kammer kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, um die fachliche Eignung festzustellen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, stellt sie eine Fachkundebescheinigung nach nachfolgendem Muster aus.

Anlage 5

(zu § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7)

Bundesrepublik Deutschland

D

IHK

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN
INNERSTAATLICHEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN
TAXEN- UND MIETWAGENVERKEHR**

Nr. ...

Die Industrie- und Handelskammer bescheinigt Folgendes:

- a) Frau/Herr, geboren am in hat am den Nachweis der fachlichen Eignung zum Beruf des Personenverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr gemäß § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 und 2 oder § 7 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851) erbracht.
- b) Die unter Buchstabe a bezeichnete Person erfüllt auf Grund ihrer fachlichen Eignung die Voraussetzungen zur Berufsausübung eines Unternehmers des Taxen- und Mietwagenverkehrs.

Ausgestellt in am

.....
(Stempel und Unterschrift der zuständigen IHK)

**Liste der Sachgebiete für Unternehmen des Taxi- und Mietwagenverkehrs
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000, Teil I, Nr. 27 vom 23. Juni 2000
Anlage 3 zu § 3 und § 7 PBZugV**

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

1. Recht
Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:
 - 1.1 Personenbeförderungsrecht
einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr
 - 1.2 Straßenverkehrsrecht
Der Bewerber muss insbesondere
 - a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);
 - b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.
 - 1.3 Arbeitsrecht
Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.
 - 1.4 Sozialversicherungsrecht
 - 1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
 - 1.6 Grundzüge des Steuerrechts
Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:
 - a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Aufstellung von Rechnungen und Quittungen;
 - b) die Kraftfahrzeugsteuern;
 - c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs
 - 2.1 Zahlungsverkehr
 - 2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
 - 2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens
 - 2.4 Buchführung
Der Bewerber muss insbesondere
 - ein Kassenbuch führen können;
 - Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.
 - 2.5 Versicherungswesen
3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere
 - Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
 - Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Bereitstellung der Fahrzeuge
 - Fernsprech- und Funkverkehr.
4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind

- 5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt
- 5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind
- 5.3 Beförderungsdokumente

Hinweis:

Wortlaut der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr siehe Anhang.

Welche Prüfung ist notwendig?<

1.) Existenzgründung im TuM-Bereich



Fachkundeprüfung "Taxen und Mietwagen"



2.) Existenzgründung im KOM-Bereich



Fachkundeprüfung "KOM"

3.) Existenzgründung im KOM-Bereich und später Erweiterung "TuM"



Fachkundeprüfung "KOM"

4.) Existenzgründung TuM-Bereich und später KOM



Fachkundeprüfung "Taxen und Mietwagen" und "KOM"

5.) Ich bin noch nicht sicher



Fachkundeprüfung "Taxen und Mietwagen" und "KOM"



2.1 Industrie- und Handelskammer

Jeder Gewerbetreibende ist gesetzlich verpflichtet, seiner zuständigen Kammer anzugehören. Demzufolge sind Unternehmen des privaten Verkehrsgewerbes Pflichtmitglieder der örtlichen Industrie- und Handelskammer. Die IHK ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**. Ihre allgemeine Aufgabe ist es, das Gesamtinteresse aller ihrer Mitglieder wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu sorgen, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten.

Alle Industrie- und Handelskammern des Bundesgebietes sind im Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) zusammengeschlossen.

Die Aufgaben der Kammern im Einzelnen sind: Führung der Ausbildungsverzeichnisse; Abnahme von Berufsprüfungen für kaufmännische und gewerbliche Berufe, von Fachkundeprüfungen nach dem PBefG; das Mitwirken in den Bereichen des Rechts-, Steuer-, Kredit- und Verkehrswesens sowie des Außenhandels.

Hinweis:

Die wichtigsten kaufmännischen Fachbücher, Gesetzes- und Wirtschaftsblätter liegen bei der IHK zur Einsichtnahme aus.

2.2 Fachverbände

Im Gegensatz zu den Industrie- und Handelskammern sind Fachverbände **Körperschaften des privaten Rechtes**. In aller Regel in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gegründet, werden die Aufgaben und Ziele dieser Organisationen durch die Mitglieder in Form einer Satzung festgelegt. Fachverbände sind ein wichtiges politisches Mittel im Rahmen der demokratischen Gesellschaft, Interessen bestimmter Gruppen nachhaltig zu vertreten.

Jeder, der eine selbstständige Tätigkeit ausübt, sollte seiner berufsständischen Organisation angehören. Nur so kann es gelingen, Interessen innerhalb der Gesamtgesellschaft nachhaltig zu wahren und zu vertreten.

2.3 Arbeitgeberverbände

Als Arbeitgeberverbände bezeichnet man die Körperschaften des Privatrechtes, die Arbeitgeberinteressen vertreten. Diese Organisationen sind Tarifvertragspartner der Gewerkschaften, d. h., dass Lohn- und Manteltarifverträge für die angeschlossenen Mitglieder ausgehandelt werden. Darüber hinaus vertreten diese Organisationen die Interessen der Mitglieder durch arbeitsrechtliche Beratungen und ggf. Vertretungen vor den Arbeitsgerichten. Letzteres ist insofern interessant, als dass bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten jede Partei ihre Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst zu tragen hat.

Die Organisationen des privaten Verkehrsgewerbes sind vielfach eine Kombination von Fachverband und Arbeitgeberverband. Mit einer Mitgliedschaft in diesen Verbandsorganisationen sind die fachlichen und die Arbeitgeberinteressen abgedeckt.

3 Kaufmännische Betriebslehre (Grundlagen)

3.1 Gründung einer Unternehmung

Grundsätzlich kann in der Bundesrepublik Deutschland jedermann ein Gewerbe betreiben. Dies wird nach dem Grundgesetz Art. 12 (1) und Gewerbeordnung §§ 1, 14 garantiert.

Wer ein Gewerbe selbstständig ausüben möchte, hat dies dem zuständigen Ordnungsamt (in den Stadtstaaten dem zuständigen Bezirksamt, Abteilung Verkehr) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt für folgende Tatbestände:

Selbstständiger Betrieb eines Gewerbes, Errichtung einer Zweigniederlassung oder selbstständigen Zweigstelle

Betriebsverlegung, Wechsel oder Erweiterung der Gewerbetätigkeit

Betriebsaufgabe

Mit der Anzeige werden gleichzeitig zwei weitere gesetzliche Vorschriften erfüllt:

- ① die Anmeldung nach der Abgabenordnung beim Finanzamt und
- ② die mit Beginn des Gewerbes entstehende Mitgliedschaft bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer

Die Sozialgesetzgebung verlangt die Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (Verkehrsgewerbe = Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen). Werden Mitarbeiter beschäftigt, muss eine Betriebsnummer beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken beantragt werden (für das Abführen der Sozialversicherungsbeiträge erforderlich). Hierzu Ziff. 5.1.5 Betriebsnummer.

Bei Kaufleuten muss die Eintragung in das Handelsregister bei dem zuständigen Amtsgericht beantragt werden (s. Ziff. 3.4).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gewerbefreiheit eingeschränkt sein, z. B. wenn das öffentliche Interesse berührt wird. So gibt es auch für den gewerblichen Straßenpersonenverkehr Reglementierungen. Wer ein Straßenpersonenverkehrsunternehmen betreiben will, muss bestimmte subjektive Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit). Neben der Gewerbeanmeldung ist eine besondere nationale Erlaubnis/Genehmigung bzw. EU-Gemeinschaftslizenz erforderlich. Für „Kurierfahrten“ reicht die Gewerbeanmeldung aus, es sei denn, dass Fahrzeuge einschließlich Anhänger über 3,5 to zulässiges Gesamtgewicht eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine EU-Lizenz bzw. eine Güterkraftverkehrserlaubnis erforderlich sowie der spezielle Fachkundenachweis „Güterverkehr“.

Gewerbeaufsicht

Nach der Gewerbeordnung unterliegen alle Gewerbebetriebe einer staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht wird durch die Gewerbeaufsichtsämter (Staatliches Amt für Arbeitsschutz) ausgeübt. Die Gewerbeaufsicht überwacht die Arbeitsschutzbestimmungen, also z. B. die Einhaltung

der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und der EG-Sozialvorschriften. Als Ahndungs- und Bußgeldbehörde besteht das Recht zur Betriebsprüfung.

Gewerbezentralregister

Da im Gewerbebereich vielfach die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden verlangt wird, bedarf es auch der Erfassung von solchen Ordnungswidrigkeiten, aus denen auf die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden geschlossen werden kann. Dies hat zur Einrichtung des Gewerbezentralregisters geführt. Das Gewerbezentralregister ist als eine besondere Abteilung des Bundeszentralregisters in Berlin eingerichtet.

In das Gewerbezentralregister werden beispielsweise eingetragen:

Verstöße gegen

- ➔ *Sozialvorschriften,*
- ➔ *Vorschriften des PBefG oder andere mit der Gewerbeausübung zusammenhängende Vorschriften, insbesondere*
- ➔ *gegen Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften,*
- ➔ *das Umweltrecht,*
mit Bußgeldern über 200,00 €
- ➔ *Rücknahme der nationalen Genehmigung/Erlaubnis oder EU-Gemeinschaftslizenz bzw. Ablehnung eines Antrages*
- ➔ *Untersagung der Gewerbeausübung*

Ausgenommen vom Eintrag sind Entscheidungen, die nach § 28 Straßenverkehrsgesetz in das **Verkehrszentralregister** in Flensburg einzutragen sind.

In das **Bundeszentralregister** werden rechtskräftige Verurteilungen wegen krimineller Handlungen eingetragen. (Wichtig für das „polizeiliche“ Führungszeugnis!)

Bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Rahmen des Verkehrsgewerbes ist es empfehlenswert, die Mitgliedschaft in einem Fachverband zu erwerben. In Niedersachsen ist dies der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V., Lister Kirchweg 95, 30177 Hannover, Tel. 0511/9626-01. Anfragen aus anderen Bundesländern werden weitergeleitet.

3.2 Kaufmannseigenschaft

Das Handelsrecht ist ein Sonderprivatrecht der Kaufleute und in einem speziellen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch (HGB), zusammengefasst. Mit Änderung der §§ 1 und 2 HGB zum 01.07.1998 wurde die bisherige Unterscheidung zwischen Muss- und Sollkaufleuten aufgehoben.

Ein Handelsgewerbe im Sinne des HGB ist jeder Gewerbetreibende, dessen Unternehmung nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Lediglich Kleingewerbetreibende sind von den Bestimmungen des HGB ganz ausgenommen und im vollen Umfange dem bürgerlichen Recht zugeordnet und somit nicht den kaufmännischen Vorschriften unterworfen.

Einheitlicher Kaufmannsbegriff

Ob ein Gewerbetreibender Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, hängt von der Notwendigkeit eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes ab. Das Handelsrecht verzichtet auf eine katalogmäßige Aufzählung verschiedener Tätigkeiten. Eine klare gesetzliche Regelung der „Kaufmannseigenschaft“ gibt es nicht. Für die Zuordnung zum Spezialrecht des Kaufmannes sind verschiedene Kriterien in Betracht zu ziehen:

- ➔ **Anzahl der Beschäftigten**
- ➔ **Umsatz**
- ➔ **Anlage- und Betriebskapital**
- ➔ **Finanzierungsumfang/Kreditbedarf**
- ➔ **Vielfalt der Leistungen und der Geschäftsbeziehungen**

Die Entscheidung, ob die Kaufmannseigenschaft gegeben ist und somit die strengen gesetzlichen Regeln des HGB gelten, trifft das Amtsgericht mit Unterstützung der Industrie- und Handelskammer.

Für **Nichtkaufleute** gelten die folgenden Ausnahmen:

- ① *Sie können keine Firma führen (Ausübung der gewerblichen Tätigkeit ist nur unter bürgerlichem Namen möglich).*
- ② *Es erfolgt keine Eintragung in das Handelsregister.*
- ③ *Sie können keine Prokura erteilen.*
- ④ *Es sind aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften keine Handelsbücher zu führen und daher auch kein Inventar und keine Bilanz aufzustellen (die Buchführungspflicht aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften bleibt hiervon jedoch unberührt).*
- ⑤ *Minderung verhältnismäßig hoher Vertragsstrafen ist durch Gerichtsurteil nach BGB § 343 möglich.*
- ⑥ *Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- ⑦ *Selbstschuldnerische Bürgschaft nur durch **schriftlichen** Bürgschaftsvertrag.*
- ⑧ *Keine Vereinbarung des Gerichtsstandes/Erfüllungsortes.*
- ⑨ *Keine Verweisung von Rechtsstreitigkeiten an die Kammer für Handelssachen.*

3.3 Die Firma der Unternehmung

Rechtsgrundlage: §§ 17 – 37a HGB

Im Handelsrecht ist unter dem Begriff "Firma" der Name zu verstehen, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt, seine Unterschrift leistet, klagen kann und verklagt wird.

Für Kleingewerbetreibende, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, gilt ohne Einschränkung § 15 b Gewerbeordnung, der bestimmt, dass ein Gewerbetreibender nur unter seinem bürgerlichen Namen sein Gewerbe betreiben darf. Der Erwerber eines kleinen Fuhrunternehmens oder sonstigen Gewerbebetriebes darf daher den Namen seines Geschäftsvorgängers nicht weiterführen, auch nicht als Zusatz "vormals", sondern er muss unter seinem eigenen Namen auftreten. Wird für einen begrenzten Zeitraum auf den früheren Inhaber hingewiesen wie etwa „vormals“, „früher“ oder "bisher", so ist dagegen nichts einzuwenden.

Die Bildung eines besonderen Namens, nämlich der Firma, bleibt nur dem Kaufmann vorbehalten, wobei bestimmte Rechtsgrundsätze zu beachten sind.

Das seit Mitte 1998 geltende neue Firmenrecht eröffnet deutlich mehr Möglichkeiten bei der Namenswahl. So steht allen im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten es frei, sich für einen Personen-, Sach- oder auch Phantasienamen zu entscheiden. Zu beachten ist lediglich, dass der gewählte Name sich ausreichend von bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen unterscheidet und die Gefahr der Verwechslung mit bereits bestehenden Firmen oder in anderer Weise geschützten Namen nicht entsteht. Im Handelsrecht ist die Firmenbildung nach drei wesentlichen Funktionen ausgerichtet, nämlich

1. der Unterscheidungskraft und der damit einhergehenden Kennzeichnungswirkung
2. der Ersichtlichkeit der Gesellschaftsverhältnisse und
3. der Offenlegung der Haftungsverhältnisse.

Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, schreibt das Handelsgesetzbuch zwingend bestimmte Namenszusätze vor.

1. Bei **Einzelkaufleuten** die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, wie z. B. „e.K.“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“,
2. bei einer **offenen Handelsgesellschaft** die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (OHG),
3. bei einer **Kommanditgesellschaft** die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (KG).

Ist in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftend, muss die Firma eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. Beispiel: GmbH & Co. KG

Täuschungsverbot

Der Name einer kaufmännisch geführten Unternehmung muss so gewählt sein, dass er über Art und Umfang sowie über die Haftungsverhältnisse nicht täuscht.

Es wird im Interesse der betroffenen Unternehmen selbst eine vorbeugende Irreführungskontrolle durch das Registergericht mit Unterstützung der zuständigen Industrie- und Handelskammer durchgeführt. Eine Firma ist dann nicht eintragungsfähig, wenn sie Angaben enthält, die ersichtlich geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.

Bei der Namenswahl ist insbesondere das **Wettbewerbsrecht** (Gefahr sich einer Unterlassungsklage auszusetzen) sowie das **Markengesetz** zu beachten.

Es muss stets auf die konkrete Rechtsform hingewiesen werden wie z. B. OHG, KG usw. Die nur die Rechtsform andeutenden Zusätze wie & Co. oder die Namensaufzählung von Gesellschaftern sind nicht ausreichend. Bei Kapitalgesellschaften ist die Angabe der Rechtsform zwingend.

Bei der Namenswahl sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Name darf über Art und Umfang des Unternehmens nicht täuschen.

1. Die Rechtsform muss deutlich erkennbar sein.
2. Es dürfen keine bereits bestehenden Namensrechte verletzt werden.